

Richtlinie der Stadt Schloss Holte-Stukenbrock zur Förderung von klimafreundlichen Neubauten

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock fördert die Errichtung energieeffizienter Neubauten im Wohngebäudebereich (Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser) durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

Zweck der Förderung:

Die Stadt möchte ihren Beitrag zur Energiewende in Deutschland leisten. Neben den nationalen und europäischen Energie- und Klimaschutzzielen hat sich die Stadt zum Ziel gesetzt bis 2040 klimaneutral zu werden. Die Förderung dient dazu, durch energieeffiziente Neubauten im Wohngebäudebereich die Energieeffizienz und den Anteil der erneuerbaren Energien in Wohngebäuden in Schloß Holte-Stukenbrock zu steigern und die CO₂-Emissionen zu senken.

Antragsberechtigt:

Die Förderung kann von natürlichen und juristischen Personen beantragt werden, die Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet sind und auf diesem Grundstück beabsichtigen, ein Gebäude zu errichten, das überwiegend zu Wohnzwecken dient.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden energieeffiziente Neubauten im Wohngebäudebereich mit maximal 6 Wohneinheiten. Die Förderung gliedert sich wie folgt:

1 Energieeffizienz-Bonus

Ein Energieeffizienz-Bonus wird gewährt für die Errichtung eines Wohngebäudes mit einem KfW-Effizienzhaus-Standard 40 oder besser. Das Wohngebäude muss als KfW-Effizienzhaus entsprechend dem Programm „Energieeffizient Bauen“ gemäß der gültigen Fassung des Gebäudeenergiegesetz (GEG) genehmigt und nach den Richtlinien der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) gefördert werden.

2 CO₂-Bonus

Ein CO₂-Bonus wird gewährt für die Errichtung von Wohngebäuden, wenn die CO₂-Emissionen für Heizung, Warmwasserbereitung und Hilfsenergie (ohne Haushaltsstrom) die Grenze von 9 kg CO₂/m² im Jahr nicht überschreiten. Für diese Gebäude ist ein PHPP (Passivhaus Projektierungs Paket) – Nachweis erforderlich.

nicht förderfähig sind:

- Neubauten für den gewerblich genutzten Gebäudebereich,
- Neubauten, die über keinen Sachverständigenachweis bzw. –Erklärung verfügen,
- Neubauten, die vor dem 01.07.2021 errichtet, gefördert oder genehmigt wurden.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschuss-Bonus gewährt. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die endgültige Festlegung der Förderhöhe erfolgt nach Vorliegen aller Nachweise.

Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.

- | | | |
|---|--------------------------------|---------------|
| 1 | Energieeffizienz-Bonus = | 2.000,00 Euro |
| 2 | <u>CO₂</u> -Bonus = | 2.000,00 Euro |

Bei Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohneinheiten zusätzlich 400 Euro pro Wohneinheit, max. 6 WE

Verfahren, Zweckbindung und Widerruf

Antragsberechtigt ist der/die Eigentümer*in des Grundstückes, welches sich im Stadtgebiet von Schloß Holte-Stukenbrock befindet.

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks zu stellen. Das Antragsformular kann auf der Homepage der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter www.schlossholtestukenbrock heruntergeladen werden und ist zu richten an:

**Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Klimaschutzmanagement
Rathausstr.2
33758 Schloß Holte-Stukenbrock**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug, o.a.)
- Bestätigung zum Antrag (Beantragung bei der KfW)
- Bestätigung nach Durchführung (Beantragung bei der KfW)
- PHPP Nachweis
- Sachverständigenbericht / Erklärung
- ggf. eine Vertretungsvollmacht, falls ein/e bevollmächtigte/r Vertreter*in des/der Eigentümers*in den Antrag stellt

Sind alle Unterlagen beigebracht und die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, wird der Zuschuss in der Reihenfolge des Antragseingangs bewilligt.

Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage aller Nachweise über die vollständig abgeschlossene Maßnahme.

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock behält sich die Besichtigung der durchgeführten Maßnahme, evtl. durch eine fachkundige beauftragte Person vor.

Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses auf Grund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen.

Die Bewilligung der Maßnahme ersetzt nicht eine ggfs. erforderliche Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Die städtische Förderung ist zunächst auf fünf Jahre bis zum 31.05.2025 befristet. Zusätzlich wird die Wirksamkeit der Förderung durch ein Monitoring nach zwei Jahren geprüft.